

Simonsson) wegen Nichtigerklärung der Entscheidung PT-C(95) 543 der Kommission vom 12. Dezember 1995 über die Kürzung eines Zuschusses hat das Gericht (Dritte Kammer) unter Mitwirkung des Präsidenten B. Vesterdorf sowie der Richter C. P. Briët und A. Potocki — Kanzler: B. Pastor, Hauptverwaltungsrätin — am 7. November 1997 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. *Die Klage wird abgewiesen.*
2. *Die Klägerin trägt die Kosten des Verfahrens einschließlich der Kosten des Verfahrens der einstweiligen Anordnung.*

(¹) ABl. C 233 vom 10. 8. 1996.

BESCHLUSS DES GERICHTS ERSTER INSTANZ
vom 30. September 1997

in der Rechtssache T-151/95: Instituto Europeu de Formação Profissional Ld.a (INEF) gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (¹)

(*Europäischer Sozialfonds — Kürzung eines finanziellen Zuschusses — Nichtigkeitsklage — Frist — Unzulässigkeit*)

(97/C 387/37)

(*Verfahrenssprache: Portugiesisch*)

In der Rechtssache T-151/95, Instituto Europeu de Formação Profissional Ld.a (INEF) mit Sitz in Porto (Portugal), Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Bolota Belchior, Vila Nova de Gaia; Zustellungsanschrift: Kanzlei des Rechtsanwalts Jacques Schroeder, 6, rue Heinrich Heine, Luxemburg, gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigte: zunächst vertreten durch Ana Maria Alves Vieira und Günter Wilms, dann durch Maria Teresa Figueira und Knut Simonsson) wegen Nichtigerklärung der Entscheidung der Kommission vom 2. Dezember 1991, den vom Europäischen Sozialfonds im Aktenvorgang 881005 P1 gewährten Zuschuß für eine von der Klägerin in Portugal durchgeführte Ausbildungsmaßnahme zu kürzen, hat das Gericht (Zweite Kammer) unter Mitwirkung des Präsidenten C. W. Bellamy sowie der Richter A. Kalogeropoulos und M. Jaeger — Kanzler: H. Jung — am 30. September 1997 einen Beschluß mit folgendem Tenor erlassen:

1. *Die Klage wird als unzulässig abgewiesen.*
2. *Die Klägerin trägt die Kosten des Verfahrens.*

(¹) ABl. C 268 vom 14. 10. 1995.

BESCHLUSS DES GERICHTS ERSTER INSTANZ
vom 30. September 1997

in der Rechtssache T-122/96: Federazione nazionale del commercio oleario (Federolio) gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (¹)

(*Landwirtschaft — Gemeinsame Marktorganisation — Olivenöl — Verbrauchsbeihilfe — Verordnung (EG) Nr. 887/96 — Nichtigkeitsklage — Unternehmensvereinigung — Unzulässigkeit*)

(97/C 387/38)

(*Verfahrenssprache: Italienisch*)

In der Rechtssache T-122/96, Federazione nazionale del commercio oleario (Federolio), Rom, Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwältin Livia Magrone Furlotti, Rom; Zustellungsanschrift: Kanzlei des Rechtsanwalts Marc Loesch, 11, rue Goethe, Luxemburg, gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigte: Eugenio de March und Paolo Ziotti) wegen teilweiser Nichtigerklärung der Verordnung (EG) Nr. 887/96 der Kommission vom 15. Mai 1996 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2677/85 über die Durchführungsvorschriften für die Verbrauchsbeihilfe für Olivenöl (ABl. L 119 vom 16. 5. 1996, S. 16, und ABl. C 254 vom 25. 9. 1985, S. 5) hat das Gericht (Fünfte Kammer), unter Mitwirkung des Präsidenten R. García-Valdecasas sowie der Richter J. Azizi und M. Jaeger — Kanzler: H. Jung — am 30. September 1997 einen Beschluß mit folgendem Tenor erlassen:

1. *Die Klage wird als unzulässig abgewiesen.*
2. *Die Klägerin trägt die Kosten.*

(¹) ABl. C 370 vom 7. 12. 1996.

Klage der Associazione G.A.L. Penisola Sorrentina gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 2. Oktober 1997

(Rechtssache T-263/97)

(97/C 387/39)

(*Verfahrenssprache: Italienisch*)

Die Associazione G.A.L. Penisola Sorrentina hat am 2. Oktober 1997 eine Klage gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozeßbevollmächtigte der Klägerin sind die Rechtsanwälte Gian Luca Lemmo und Vincenzo Mormile, Neapel; Zustellungsanschrift: via del Parco Margherita 31, Neapel.

Die Klägerin beantragt, die Entscheidung C(97) 1261 der Kommission vom 15. Mai 1997 für nichtig zu erklären.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Mit der angefochtenen Entscheidung habe die Beklagte unter Änderung der Entscheidung C(95) 444/3 vom 5. April 1995 über die Gewährung eines Zuschusses des EAGFL das operationelle Programm LEADER II bezüglich der Punkte 1.3 und 6.1 geändert, wobei sie unter den Maßnahmegebieten nicht das Gebiet der Comunità Montana Penisola Sorrentina aufgenommen habe, weil „es sich auf der Grundlage der Vorschriften des Programms nicht als erforderlich erweist, weitere PAL [programmi di azione locale — örtliche Aktionsprogramme] zu fördern und durchzuführen, da dort im Unterschied zu den anderen berücksichtigten Gebieten die soziale und wirtschaftliche Entwicklung weiter fortgeschritten und vervollständig ist“. Diese Behauptungen seien nicht nur falsch, sondern entbehrten offensichtlich jeder Grundlage.

Die Klägerin stützt ihren Antrag auf einen Verstoß gegen Artikel 190 des Römischen Vertrages, die Verletzung wesentlicher Formvorschriften, einen Verstoß gegen die Verpflichtung zur ordnungsgemäßen Verwaltung und gegen den Grundsatz des Vertrauensschutzes sowie auf einen absoluten Begründungsfehler und auf offensichtliche Unbegründetheit.

In erster Linie gehe die angefochtene Entscheidung von der unzutreffenden Annahme aus, daß in dem fraglichen Gebiet bereits ein PAL genehmigt worden sei, und übersehe dabei, daß für das von der Klägerin vorgelegte PAL keine Finanzierung gewährt worden sei. Außerdem gehöre das fragliche Gebiet nicht zu den weiter entwickelten Gebieten in Kampanien.

Ferner sei die von der Beklagten getroffene Auswahl widersprüchlich. Im regionalen Programm zur Umsetzung der vorgenannten Initiative LEADER II werde gemäß der Richtlinie 75/268/EWG ⁽¹⁾ auch die Penisola Sorrentina als eines der „sogenannten benachteiligten“ Maßnahmegebiete der Regione Campania genannt, und zwar aufgrund bestimmter sozialer und wirtschaftlicher Indikatoren; sodann werde aber im Lichte genau dieser Indikatoren die Erforderlichkeit der Förderung und Durchführung weiterer PAL in diesem Gebiet verneint.

Die Beklagte habe sich darauf beschränkt, die Area Sorrentina mit der Begründung auszuschließen, daß sie entwickelt sei, ohne jedoch im entferntesten die Gründe anzugeben, die diese Entscheidung rechtfertigten, und ohne eine angemessene Untersuchung anzustellen.

Eine solche Untersuchung hätte mit Sicherheit ergeben, daß das fragliche Gebiet als „Berggebiet und benachteiligtes Gebiet“ im Sinne der Richtlinie 75/268/EWG eingestuft sei und gerade aus diesem Grund unter den vorrangigen Maßnahmegebieten in das Programm LEADER II aufgenommen worden sei.

⁽¹⁾ Richtlinie 75/268/EWG des Rates vom 28. April 1975 über die Landwirtschaft in Berggebieten und in bestimmten benachteiligten Gebieten (ABl. L 128 vom 19. 5. 1975, S. 1).

Klage der Regione Toscana gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 12. Mai 1997**(Rechtssache T-265/97)**

(97/C 387/40)

(Verfahrenssprache: Italienisch)

Die Regione Toscana (Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Vito Vacchi und Lucia Bora, Florenz; Zustellungsbevollmächtigter: Paolo Benocci, 50, rue de Vianden, Luxemburg) hat am 12. Mai 1997 eine Klage gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingereicht, die von diesem mit Beschluß vom 1. Oktober 1997 wegen offensichtlicher Unzuständigkeit des Gerichtshofes an das Gericht erster Instanz verwiesen worden ist.

Die Klägerin beantragt,

- die Note VI/040551 der Europäischen Kommission — Generaldirektion Landwirtschaft — vom 21. November 1994 für nichtig zu erklären;
- die ihr nie mitgeteilte Handlung für nichtig zu erklären, mit der die Europäische Kommission den bereitgestellten Gemeinschaftsbeitrag im Rahmen des Integrierten Mittelmeerprogramms (IMP) für das Vorhaben Nr. 88.20.IT.006.0 (Trinkwasserleitungsarbeiten in der Toskana) zurückgezogen hat;
- die ihr am 7. Februar 1997 zugegangene Note der Europäischen Kommission vom 31. Januar 1997 für nichtig zu erklären, mit der diese ihr diese genannte Rücknahme mitgeteilt hat.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klagegründe und wesentlichen Argumente sind die gleichen wie in der Rechtssache T-81/97 (Regione Toscana/Kommission) ⁽¹⁾.

⁽¹⁾ ABl. C 166 vom 31. 5. 1997, S. 21.

Klage der Azienda Agricola Tre e Mezzo gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 13. Oktober 1997**(Rechtssache T-269/97)**

(97/C 387/41)

(Verfahrenssprache: Italienisch)

Die Azienda Agricola Tre e Mezzo hat am 13. Oktober 1997 eine Klage gegen die Kommission der Europäischen